

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Überwindung von sozialer sowie rassistisch und sexistisch motivierter Diskriminierung.

Beteiligte Ausschüsse:

Ausschuss für die Rechte der Frauen und Gleichstellung der Geschlechter (FEMM)

Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL)

Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Überwindung von sozialer sowie rassistisch und sexistisch motivierter Diskriminierung.

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 2 und Art. 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Europäischen Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 15 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Berichte der Ausschüsse für die Rechte der Frauen und Gleichstellung der Geschlechter, für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie für Kultur und Bildung,

legt den folgenden Standpunkt fest;

fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Es bestehen weiterhin signifikante Unterschiede und Ungleichbehandlungen zwischen Männern und Frauen, die sich auf alle Lebensbereiche auswirken.
- (2) Diskriminierung darf von einer freiheitlich-demokratischen Gemeinschaft in keiner ihrer Formen und Ausprägungen unterstützt oder geduldet werden.
- (3) Vor dem Hintergrund der europäischen Vergangenheit obliegt der Union eine historische Verantwortung gegenüber ihren Mitbürger*innen mit Migrationsgeschichte, deren Vorfahren ausgebeutet und misshandelt wurden, um wirtschaftlichen Wohlstand in Europa herzustellen.
- (4) Große Unterschiede in der sozialen Teilhabe gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Gesellschaft und damit den Frieden innerhalb der Union und über ihre Grenzen hinaus.
- (5) Die wirtschaftliche und politische Stellung Europas lässt sich nur verbessern und die Folgen des demographischen Wandels sind nur zu stoppen, indem das Talent und Potenzial aller Einwohner*innen der Europäischen Union genutzt wird.
- (6) Die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Verordnung 2000/C 364/01, Artikel 20-23) festgehaltenen Rechte über die Gleichheit und Nichtdiskriminierung sind mit höchst möglichen Anstrengungen zu verwirklichen.
- (7) Für ein glaubhaftes, globales Engagement der europäischen Union für die Menschenrechte, sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union muss die Europäische Union auch stets selbstkritisch bleiben und versuchen, jegliche Art von Ungleichheit zu beseitigen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Überwindung von sozialer sowie rassistisch und sexistisch motivierter Diskriminierung.
- (2) In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle nachfolgenden Artikel durch die 27 Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sofern nicht anders festgeschrieben.

Artikel 2 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt verpflichtend für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Artikel 3 - Anti-Discrimination Oversight Board (ADOB)
[FEMM / LIBE / EMPL / CULT]

- (1) Das Anti-Discrimination Oversight Board (ADOB) überwacht als Unterbehörde der EIDE die Arbeit nationaler Institutionen zur Bekämpfung sämtlicher Formen von Diskriminierung. Es
 - (a) hat seinen Sitz in Stockholm,
 - (b) Länder können freiwillig weitere Zweigstellen errichten,
 - (c) kann Strafmaßnahmen gegen EU-Mitgliedstaaten empfehlen,
 - (d) steht in ständigem Austausch mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), aber auch anderen Institutionen, wie z.B dem UN Generalsekretär oder den sich verantwortlich fühlenden Ministerien.
- (2) Das ADOB beobachtet den Fortschritt im Kampf gegen Diskriminierung in Drittländern, von dem die Vergabe von Entwicklungshilfe und der Abschluss von Freihandelsabkommen abhängig gemacht wird. (neu)
- (3) Das ADOB ist gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament Rechenschaft schuldig und berichtet mindestens alle 6 Monate schriftlich von seiner Arbeit.

Artikel 4 - Schutz von Frauen
[FEMM]

- (1) Zur Stärkung der Entscheidungshoheit über den eigenen Körper sollen Abtreibungen nach eingehender Beratung durch anerkannte medizinische Stellen europaweit straffrei werden. Ziel ist es, nationale Regelungen anzugleichen. Bis zur Vollendung der 14. Schwangerschaftswoche ist eine Abtreibung auf Verlangen der betroffenen Frau auch ohne medizinische Gründe legal. Ein Beratungsgespräch und Informationen über die Risiken und Auswirkungen müssen vom behandelnden Arzt bereitgestellt werden, müssen aber nicht in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abtreibung nur legal, wenn
 - (a) sexuelle Misshandlungen zur Schwangerschaft geführt haben,
 - (b) das Leben der betroffenen Person gefährdet ist,
 - (c) mit einer massiven Verschlechterung der körperlichen und oder psychischen Verfassung der betroffenen Person zu rechnen ist. Die Bewertung obliegt dabei der*dem behandelnden Ärztin*Arzt.
- (2) Zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, wird eine flächendeckende Versorgung mit Frauen- und Herrenhäusern angestrebt. Dabei ist als Richtwert ein Verhältnis von mindestens einem Platz pro 5000 Einwohnern erforderlich.
- (3) Eheschließungen sind erst möglich, wenn beide Ehepartner*innen die Volljährigkeit erreicht haben. Religiöse und kulturelle Zeremonien, in denen die Ehe vor dem Erreichen der Volljährigkeit symbolisch geschlossen wird, sind ebenfalls verboten.

Eheschließungen aus Drittstaaten, bei denen ein*e oder beide Partner*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig waren, werden nur anerkannt, wenn beide Ehepartner*innen zum Zeitpunkt der Einreise in die Europäische Union die Volljährigkeit erreicht haben.

- (4) Adoptionen sollen nicht länger an das Leben in einer Ehe gebunden sein, um Singles etc. gleiche Chancen zu ermöglichen. Das Standesrecht soll nicht zwischen Mutter und Vater unterscheiden, sondern ungeschlechtliche Einträge für die Elternschaft erlauben.
- (5) Die strukturelle Diskriminierung von Frauen in der Forschung soll beendet werden. Zu diesem Zweck sind Studien
- (a) zur Wirksamkeit von Medikamenten,
 - (b) zur Sicherheit von Verkehrsmitteln,
 - (c) in der Klimaforschung
- ab spätestens 2023 paritätisch durchzuführen, sofern eine Nutzung durch beide Geschlechter geplant ist. Abweichend von dieser Vorgabe erstellte Studien werden durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen Behörden nach dem 1. Januar 2023 nicht mehr anerkannt. Diese Studien werden also zu keinem Zeitpunkt in jeglichen Zulassungsverfahren berücksichtigt.
- (6) Die verbale Diskriminierung soll durch eine Bestrafung von Catcalling reduziert und verhindert werden. Up-skirting wird als sexueller Übergriff straflich geahndet. (neu)

Artikel 5 - Regelungen für den Umgang mit Prostitution [FEMM]

- (1) Um die Situation von Prostituierten zu verbessern und Arbeits- und Zukunftsperspektiven für Betroffene zu bieten, wird Prostitution ab 1. Januar 2022 durch die Liberale-Unterstützungs-Initiative für Sex-Arbeit (LUISA) unterstützt:
- (a) Die Legalisierung des Angebots und der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen sofern die Volljährigkeit erreicht wurde.
 - (b) Die Gründung einer europäischen Behörde, Prostitutes On Protection (EU-POP), die
 - (i) Kostenfreie Verhütungsmittel für gewerbliche Prostitution bereitstellt,
 - (ii) Die verpflichtende Durchführung von halbjährlichen, kostenfreien Untersuchungen auf sexuell-übertragbare Infektionen bei Prostituierten.
 - (c) Die Durchführung von Ausstiegsprogrammen für Prostituierte, um diesen eine berufliche Perspektive aufzuzeigen, die
 - (i) von den Mitgliedstaaten zu finanzieren und anzubieten sind,
 - (ii) bei begründetem Bedarf durch EU-Mittel gefördert werden können,
 - (d) Das Durchführen von Bildungs- und Aufklärungsprogrammen in der Bevölkerung,
 - (e) Die Förderung von unbürokratische Beratungs- und Schutzangeboten, sowie

geschützten Räumen.

**Artikel 6 - Erleichterung der Strafverfolgung bei rassistisch motivierter
Diskriminierung**

[LIBE]

Das europäische Polizeiamt (Europol) und die Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) sollen ihre Anstrengungen in der Verfolgung von Rechtsterrorismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verstärken. Um mehr Personal für diese Aufgaben einzusetzen, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Finanzierung des europäischen Polizeiamtes zu verdoppeln .

- (1) Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten werden dazu verpflichtet, Beiträge ihrer Nutzer*innen automatisiert zu analysieren, um strafrechtlich relevante Inhalte in Bezug auf Linksextremismus, Islamismus, Rechtsextremismus, politische Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufzuspüren, zu löschen und anzuzeigen. Die Urheber*innen dieser Beiträge müssen darüber hinaus innerhalb von 24 Stunden an die zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden gemeldet und ihre IP-Adressen offengelegt werden.
- (2) Plattformen, welche Ende-zu-Ende Verschlüsselung nutzen, werden dazu verpflichtet, den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden Inhalte und ihre Urheber auf richterliche Anordnung hin offenzulegen, um die Anstrengungen im Kampf gegen den Rechtsterrorismus und organisierten Rechtsextremismus zu erhöhen. Die Unternehmen müssen zu diesem Zweck geeignete technische Zugriffsmöglichkeiten schaffen, um Zugriff auf die verschlüsselte Kommunikation gewähren zu können.

**Artikel 7 - Schutz vor rassistisch motivierter Diskriminierung in staatlichen
Behörden und der freien Wirtschaft**

[LIBE]

- (1) Nationale Diskriminierungsberichte sollen in ihrer Methodik angeglichen und dadurch vergleichbar gemacht werden. Ziel ist ein gezielteres und in der Folge effektiveres Vorgehen gegen rassistische Diskriminierung. Diese Berichte sollen veröffentlicht werden.
- (2) Als Ansprechpartner bei Diskriminierung durch staatliche Institutionen sollen unabhängige Meldestellen auf nationaler Ebene eingerichtet werden, die Beschwerden nachgehen und den Betroffenen unterstützend zur Seite stehen. Das ADOB überwacht die Arbeit der nationalen Stellen und kann ebenfalls konsultiert werden, sollten diese ihre Verpflichtungen nicht hinreichend erfüllen

Artikel 8 - Verhinderung von Diskriminierung in der Arbeitswelt

[EMPL]

- (1) Bei Verdacht auf ungleiche Beschäftigungskonditionen besteht ein Rechtsanspruch auf Offenlegung der Gehälter von Kolleg*innen, sofern
 - (a) gestrichen
 - (b) eine gütliche Einigung mit dem Arbeitgeber nicht möglich ist,
 - (c) es eine vergleichbare Position innerhalb des Unternehmens gibt.

- (2) In Bewerbungsgesprächen sind Fragen zur Familienplanung, sexueller Orientierung und Religionszugehörigkeit nicht zulässig. Ausgenommen sind religiöse Organisationen, wenn diese das Einhalten bestimmter religiöser Werte überprüfen wollen.

- (3) Bewerbungen müssen mit einer Begründung abgelehnt werden, um den Bewerbungsprozess transparenter zu machen und das Ablehnen von Bewerbungen aus diskriminierenden Gründen zu verhindern. Diese Regelung gilt nicht für Initiativbewerbungen.

- (4) EU weit werden 12 Monate Elternzeit bei vollem Lohn eingeführt. Diese können unter den Elternteilen beliebig aufgeteilt werden. (neu)

- (5) Um die Repräsentation von Frauen in der Arbeitswelt sicher zu stellen wird
 - a) eine Frauenquote von 35% in Führungsebenen von Unternehmen mit mehr als 50 Millionen Euro Umsatz pro Jahr eingeführt.
 - b) wird das Angebot von Kitaplätzen ausgebaut, um jeder Familie einen Kitaplatz für jedes Kind zu garantieren. (neu)

Artikel 9 - Soziale Teilhabe

[CULT]

- (1) Alle neu gebauten Gebäude exklusiv reinen Wohngebäuden für ein bis vier Haushalte müssen ab dem 1. Januar 2024 barrierefrei zugänglich sein. Davon ausgeschlossen sind Bauprojekte, die vor dem 1. Oktober 2022 beginnen. Bei bereits bestehenden öffentlich zugänglichen Einrichtungen werden bauliche Verbesserungen angestrebt, um langfristig eine flächendeckende Barrierefreiheit zu erreichen.

- (2) Es wird ein Fonds zur Unterstützung des lebenslangen Lernens eingerichtet, der
 - (a) von einer Arbeitsgruppe aus dem Ausschuss für Kultur und Bildung kontrolliert wird,
 - (b) durch die Mitgliedstaaten finanziert wird, welchen zu diesem Zweck die

- Einführung einer Solidaritätssteuer auf Luxusgüter empfohlen wird,
- (c) Bildungsgutscheine für erwachsene Empfänger*innen von Sozialleistungen finanziert, um allen Menschen die Möglichkeit zu geben, an Bildungs- und Kulturangeboten teilzunehmen,
 - (d) neu errichtete, europäische Einrichtungen des lebenslangen Lernens mitfinanziert, die
 - (e) allen Einwohner*innen der Europäischen Union das lebenslange Lernen, insbesondere im Bereich der politischen Bildung, kostengünstig ermöglicht,
 - (f) anteilig durch den Fonds zur Unterstützung des lebenslangen Lernens und den Mitgliedstaat, in dem ein Standort errichtet wird, finanziert werden,
 - (g) ihre Einnahmen anteilig an den jeweiligen Mitgliedstaat und den Fonds zur Unterstützung des lebenslangen Lernens zurückführen,
 - (h) mit ihren Kursangeboten und Inhalten allein von der Europäischen Union ohne Einflussnahme einzelner Mitgliedstaaten gestaltet werden.
- (3) Alle Mitgliedstaaten finanzieren ihre Universitäten mit mindestens 0,5% ihres Bruttoinlandsproduktes, um die Studiengebühren an staatlichen Universitäten zu reduzieren und so unabhängig vom Einkommen ein Studium zu ermöglichen und damit Chancengleichheit in der Bildung zu gewährleisten.
- (4) Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung haben das Recht, gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigungen an einer Regelschule zu lernen, um sie möglichst früh in die Gesellschaft zu integrieren.
- (5) Zur Sicherung der Grundbedürfnisse sollen Menstruationsprodukte kostenlos den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden. (neu)

Artikel 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.